

## **Geltendmachung von Forderungen im EU-Ausland**

### **I. Einführung**

Zur Geltendmachung von Forderungen im EU-Ausland hat der europäische Gesetzgeber verschiedene Vorgehensweisen erschaffen. Es handelt sich hierbei u.a. um die **(1) Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel**, die **(2) Verordnung über die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens** sowie die **(3) Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen**. Allen drei ist gemein, dass ihr Hauptziel die Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Anerkennung und Vollstreckung der Ansprüche von Gläubigern in der Europäischen Union ist. Dies kann insbesondere durch die Abschaffung des Exequaturverfahrens erreicht werden.

Neben den Gemeinsamkeiten zwischen den drei Verordnungen gibt es jedoch einen außerordentlich wichtigen Unterschied: Im Gegensatz zur Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel und zur Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens ist die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen sowohl auf bestrittene als auch auf unbestrittene Forderungen anwendbar. Es ist daher erforderlich, dass der potenzielle Antragsteller zu Beginn entscheidet, welches Verfahren die größten Erfolgsaussichten verspricht. Die Entscheidung wird in erster Linie von den tatsächlichen Gegebenheiten des einzelnen Falles – insbesondere von der Wahrscheinlichkeit, ob die Forderung bestritten wird oder nicht – sowie natürlich von der Höhe des jeweiligen Streitwerts abhängen.

#### **1. Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel**

Die Nutzung dieses Rechtsinstruments erscheint nur dann angezeigt, wenn es gilt, eine Entscheidung im Zusammenhang mit einer unbestrittenen Forderung zu vollstrecken, z. B. infolge eines gerichtlichen Vergleichs oder wenn eine öffentliche Urkunde über eine Forderung vorliegt, die im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist. Der Begriff der unbestrittenen Forderung wird hierbei in der Verordnung über den Europäischen Vollstreckungstitel definiert: Grundsätzlich handelt es sich um einen Fall, in dem der Schuldner zu keiner Zeit widersprochen hat oder in dem die Entscheidung in Abwesenheit bzw. als Versäumnisurteil erging und der Schuldner zunächst der Forderung widersprochen, den Widerspruch allerdings später zurückgezogen hatte.

## **2. Verordnung über die Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens**

Dieses Verfahren erscheint besonders dann angezeigt, wenn der Antragsteller davon ausgehen kann, dass die Forderung nicht bestritten wird. Nachdem der Antragsteller den Antrag bei Gericht eingereicht hat und das Gericht dem Antrag stattgegeben hat, wird ein Zahlungsbefehl erlassen und dem Antragsgegner zugestellt, der anschließend Einspruch einlegen kann. Im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens schließt sich allerdings kein weiteres Verfahren an, denn wenn der Antragsgegner gegen den Erlass des Zahlungsbefehls Einspruch einlegt, wird der Fall nicht mehr im Rahmen des Europäischen Mahnverfahrens behandelt und stattdessen gemäß den Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Legt der Antragsgegner nach der Zustellung des Zahlungsbefehls keinen Einspruch ein, kann der Antragsteller die für die Sicherstellung der Zahlung erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen ergreifen.

## **3. Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen**

Dieses Verfahren ist von den anderen beiden Verfahren abzugrenzen, da es sowohl im Falle bestrittener als auch unbestrittener Forderungen mit einem Streitwert von **höchstens € 5.000** anwendbar ist. Daher steht dieses Verfahren für grenzüberschreitende Streitigkeiten, bei denen eine Forderung bestritten wird, zur Verfügung. Geht ein Antragsteller davon aus, dass die Forderung nicht bestritten werden wird, ist unter Umständen das Europäische Mahnverfahren vorzuziehen.

## **II. Einzelne Rechtsinstitute**

### **1. Europäischer Vollstreckungstitel**

Rechtsgrundlage des Europäischen Vollstreckungstitels ist die Verordnung (EG) Nr. 805/2004.

#### ***Zuständigkeit***

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich unabhängig von der Art des Vollstreckungstitels auf **unbestrittene zivil- oder handelsrechtliche Geldforderung**. Hierzu können auch Unterhaltspflichten zählen. Ausdrücklich nicht erfasst sind Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte.

Der räumliche Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks.

### **Verfahren**

Die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erfolgt auf **Antrag des Gläubigers**. Das Verfahren ist unterschiedlich, je nachdem, ob die Bestätigung beantragt wird für eine noch nicht ergangene gerichtliche Entscheidung, eine bereits ergangene gerichtliche Entscheidung, eine öffentliche Urkunde oder einen gerichtlichen Vergleich angestrebt wird.

Ist noch kein Titel in der Welt, kann der Gläubiger die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel entweder zu Beginn oder während des Gerichtsverfahrens beantragen. Wird die Bestätigung zu Beginn des Verfahrens beantragt, kann der Antrag zusammen mit der Klageschrift (z. B. mit dem verfahrenseinleitenden Schriftstück) eingereicht werden. Die notwendigen Antragsformulare sind unter folgendem Link

[https://e-justice.europa.eu/270/DE/european\\_enforcement\\_order\\_forms?clang=de](https://e-justice.europa.eu/270/DE/european_enforcement_order_forms?clang=de)

abrufbar.

Die Kosten für die Bestätigung eines deutschen Urteils als Europäischer Vollstreckungstitel durch ein deutsches Gericht betragen im Zivilprozess derzeit 20 Euro.

Sobald der Europäische Vollstreckungstitel von dem Gericht ausgestellt wurde, muss er an die für die Vollstreckung zuständige Stelle in dem Mitgliedstaat geschickt werden, in dem der Schuldner lebt oder in dem sich sein Vermögen befindet. Zusammen mit dem Europäischen Vollstreckungstitel muss eine Kopie des ursprünglichen Urteils übermittelt werden. Abhängig davon, welche Sprachen von der für die Vollstreckung zuständigen Stelle des Mitgliedstaats anerkannt werden, ist in manchen Ländern eine Übersetzung der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel erforderlich. Weitere Formalitäten gibt es nicht, so dass die Gerichtsentscheidung in dem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann.

## **2. Europäisches Mahnverfahren**

Das Europäische Mahnverfahren findet seine Rechtsgrundlage in der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006.

### ***Zuständigkeit***

Der sachliche Anwendungsbereich des Europäischen Mahnverfahrens umfasst **fällige und bezifferte Geldforderungen in unbegrenzter Höhe**. Die Forderungen dürfen ausschließlich aus Zivil- und Handelssachen herrühren. Zahlungsansprüche auf familien-, erb-, insolvenz-, verwaltungs-, steuer-, zoll- und sozialversicherungsrechtlicher Basis sowie außervertragliche Ansprüche können mit diesem Verfahren nicht begetrieben werden.

Der räumliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf grenzüberschreitende Sachverhalte, bei denen mindestens eine Partei ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz im EU-Ausland – mit Ausnahme Dänemarks – hat.

### ***Verfahren***

Zur Einleitung des Verfahrens ist vom Antragsteller das Formblatt A, abzurufen unter

[https://e-justice.europa.eu/156/DE/european\\_payment\\_order\\_forms?clang=de](https://e-justice.europa.eu/156/DE/european_payment_order_forms?clang=de)

auszufüllen.

Dieses ist in der Amtssprache des zuständigen Gerichts auszufüllen. Der Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls ist bei dem zuständigen Gericht einzureichen. Die Versendung per Post ist für RechtsanwältInnen unzulässig (vgl. § 130d ZPO). Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich, weil das Europäische Mahnverfahren ein vereinfachtes Verfahren über unstreitige Forderungen ist, sind dem Antrag keine Nachweise wie Quittungen, Vertragsabschriften etc. beizufügen.

Die Zuständigkeit des Gerichts richtet sich grundsätzlich nach dem Geschäfts-/Wohnsitz des Antragsgegners. Für Verbraucher ist eine Sondervorschrift vorgesehen. Gem. Art. 17 ist das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers ausschließlich zuständig, soweit es sich bei der Verbrauchersache um

- den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung,
- ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, oder
- einen Vertrag zwischen dem Verbraucher und einem Unternehmen geschlossen wurde, das seine geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt und eine solche – z. B. Werbung – auf irgendeinem Wege auf den Mitgliedstaat ausgerichtet hat, handelt.

Alternativ könnte sich eine Zuständigkeit aus Art. 7 ergeben. Demnach ist der Erfüllungsort der Dienstleistung maßgeblich für die Ermittlung des zuständigen Gerichts.

Ist der Antrag korrekt ausgefüllt, prüft das Gericht den Antrag und erlässt, soweit er nicht offensichtlich unbegründet ist, innerhalb von 30 Tagen einen Europäischen Zahlungsbefehl. Der Antragsgegner kann innerhalb von 30 Tagen Einspruch einlegen. Wird der Widerspruch eingelegt, wird das Verfahren vor dem zuständigen Gericht gemäß den nationalen Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt. Soweit kein Einspruch eingelegt wurde, wird der Europäische Zahlungsbefehl automatisch vollstreckbar. Zur Vollstreckung Eine Kopie des Europäischen Zahlungsbefehls und erforderlichenfalls eine Übersetzung sind an die Behörden des Vollstreckungsmitgliedstaats zu übermitteln.

Die Höhe der Kosten des Verfahrens variieren je nach Mitgliedstaat. richtet sich folglich nach den nationalen Vorschriften des örtlich zuständigen Gerichts.

### **3. EU-Verfahren wegen geringfügiger Forderungen**

Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist ein nützliches Instrument für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie kleine und mittlere Unternehmen, um Forderungen durchzusetzen und Entschädigungen von bis zu € 5.000 außerhalb der Landesgrenzen zu erzielen. Rechtsgrundlage ist die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 („Small-Claims-Verordnung“).

#### **Zuständigkeit**

Der sachliche Anwendungsbereich erstreckt sich auf Forderungen bis zu einem Höchstwert von 5.000€. Für die Berechnung des Streitwertes werden Zinsen, Kosten und Auslagen nicht mit einberechnet. Im Gegensatz zum europäischen Mahnverfahren, in dessen Rahmen lediglich Geldforderungen geltend gemacht werden können, ist im Wege des Europäischen Verfahrens

für geringfügige Forderungen die Anmeldung nicht auf eine Geldzahlung gerichteter Ansprüche zulässig. Materie der Forderungen können Zivil- und Handelssachen sein. Wobei jedoch unter Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung Ausnahmen vorgenommen werden. Diese betreffen vor allem familien-, erb- und arbeitsrechtliche Angelegenheiten.

Räumliche Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt für alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks. Des Weiteren muss ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegen. Im Sinne der Verordnung liegt eine grenzüberschreitende Rechtssache vor, wenn mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem des angerufenen Gerichts hat.

Für die Ermittlung des zuständigen Gerichts findet sich keine Vorschrift in der Verordnung zur Einführung eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen. Daher sind gemäß Artikel 4 der Verordnung für die Ermittlung der Zuständigkeit der Gerichte in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und in den Drittstaaten die in der Verordnung Brüssel I (Neufassung) vorgesehenen Vorschriften maßgeblich. Es wird insoweit auf die Ausführungen zum Verfahren über den Europäischen Mahnbescheid verwiesen.

### **Verfahren**

Zur Verfahrenseinleitung muss das Formblatt A (abrufbar unter: [Europäisches Justizportal - Formulare „Geringfügige Forderungen“](#)) ausgefüllt werden. Diesem Antrag sind alle Beweisunterlagen wie z. B. Quittungen, Rechnungen usw. beizufügen. Die gesamten Antragsunterlagen sind in einer der jeweiligen Amtssprachen bei dem Gericht einzureichen, das für seine Bearbeitung sachlich zuständig ist. Die Forderung kann auf dem Postweg übersendet oder auf anderem Wege übermittelt werden, der in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren eingeleitet wird, zulässig ist.

### **III. Handlungsempfehlung**

Wenn eine Zahlung bislang verweigert wird, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Forderungen unbestritten bleibt. Wenn sich der Wert der Forderung dann auf unter € 5.000 beläuft, kann es vorzugswürdig sein, die Forderung im Rahmen des EU-Verfahrens wegen geringfügiger Forderungen geltend zu machen.

#### **IV. Quellen**

<https://www.ihk.de/regensburg/fachthemen/recht/kauf-und-vertragsrecht/mahnung-verzug-und-insolvenz/forderungsdurchsetzung-in-der-eu-1350510>

[https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZA EK/FS\\_Schlauss\\_Zwangsvollstreckung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/ZA EK/FS_Schlauss_Zwangsvollstreckung.pdf?__blob=publicationFile&v=6)

<https://service.berlin.de/dienstleistung/327380/>

[https://e-justice.europa.eu/54/DE/european\\_enforcement\\_order?clang=de](https://e-justice.europa.eu/54/DE/european_enforcement_order?clang=de)

[https://e-justice.europa.eu/41/DE/european\\_payment\\_order?init=true](https://e-justice.europa.eu/41/DE/european_payment_order?init=true)

[https://e-justice.europa.eu/42/DE/small\\_claims](https://e-justice.europa.eu/42/DE/small_claims)

[https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/zivilrechtlicheverfahrenindereu/small\\_claims\\_users\\_guide\\_a5\\_v01\\_eu\\_eu\\_de.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/zivilrechtlicheverfahrenindereu/small_claims_users_guide_a5_v01_eu_eu_de.pdf)